

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 79/64

Verkündet am
28. Februar 1967

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
gegen

1.
2.
3.

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1967 durch

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s - Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	N o t t b o h m

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Juli 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen gehören als Diakonissen dem Evangel.-luth. Diakonissen-Mutterhaus Bethanien (Lötzen) in Quakenbrück an. Ihnen ist von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Altersruhegeld nach § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bewilligt, und zwar der Klägerin zu 1) seit 1. August 1958, der Klägerin zu 2) seit 1. Februar 1959 sowie der Klägerin zu 3) seit 1. April 1961. Auf Grund des von den Klägerinnen der BfA erteilten schriftlichen Auftrags werden die Renten unmittelbar an das Mutterhaus überwiesen.

Die Klägerinnen beantragten bei der Beklagten ihren freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Beklagte lehnte die Anträge der Klägerinnen zu 1) und 2) mit Bescheiden vom 2. März 1962, den Antrag der Klägerin zu 3) mit Bescheid vom 23. Dezember 1961 ab, weil die Antragstellerinnen als Diakonissen keine Rentnerinnen im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO seien; nicht sie, die Klägerinnen, sondern das Mutterhaus sei Empfänger der Renten. Der Widerspruch wurde am 22. Juni 1962 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat auf die Klage hin die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klägerinnen seien als Rentnerinnen, die die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung i.S. des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO nicht zurückgelegt hätten, zum freiwilligen Beitritt nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO berechtigt gewesen; ihr Einkommen einschl. der Sachbezüge habe DM 7.920.-- im Jahr nicht überstiegen und der Beitritt sei ordnungsgemäß erfolgt. Die Klägerinnen seien, nachdem ihnen die BfA Ruhegeld bewilligt habe, Rentenempfängerinnen i.S. der genannten Vorschrift geworden, da ihnen eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

laufende Rente durch Bescheid zugesprochen worden sei. Die Auszahlung der Rentenbeträge an das Mutterhaus sei keine formgerechte Abtretung i.S. des § 119 Abs. 2 RVO. Die Tatsache, daß die Tätigkeit einer Diakonisse nach § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO versicherungsfrei in der Krankenversicherung sei, schließe nicht eine Versicherungsberechtigung i.S. des § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO aus. Der Hinweis der Beklagten auf § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 RVO schlage nicht durch, weil die Klägerinnen keine beschäftigten Rentner seien, auch nicht im Wege der Auslegung den beschäftigten Rentnern gleichgestellt werden könnten. Die Revision ist zugelassen worden.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Sie trägt vor, die Klägerinnen seien nicht "Empfänger von Renten", weil die Renten von der BfA an das Mutterhaus gezahlt würden. Die Schwestern hätten bereits vom Tage der Aufnahme in die Schwesterngemeinschaft an auf Grund von Vereinbarungen einen generellen Verzicht auf jede zusätzliche persönliche Einnahme ausgesprochen; anders wäre es sonst nicht zu erklären, woraus das Mutterhaus das Recht auf Einbehaltung der Rente herleite. Dieser Verzicht komme nicht einer Übertragung i.S. von § 119 RVO gleich, sondern gehe noch viel weiter; das Mutterhaus sei auf Grund des Innenverhältnisses zwischen Mutterhaus und Schwestern anspruchsberechtigt. Wenn die Schwestern zusätzlich zu ihrem Taschengeld auch noch über die Rente verfügen wollten, ~~sch~~ müßten sie eine Einwilligung des Mutterhauses haben. Der Begriff Rentenempfänger müsse da seine Grenze finden, wo der Betreffende von Anfang an kein Verfügungsrecht über die Rente habe. Die Beiträge zur Rentenversicherung seien auch von der Gemeinschaft und nicht von den einzelnen Schwestern entrichtet worden, die Rente erhalte daher folgerichtig die Gemeinschaft.

Es könne nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, bestimmte Versichertengemeinschaften, nämlich die der Ortskrankenkassen, mit Personengruppen zu belasten, die weder



- 4 -

soziologisch zum Personenkreis der Rentner gehörten noch des Versicherungsschutzes bedürften.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Niedersachsen vom 7. Juli 1964 und des SG Osnabrück vom 21. Oktober 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO können Empfänger von Renten- und Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder eines Ruhegeldes oder einer Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten, die nicht zu dem in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO bezeichneten Personenkreis gehören, der Krankenversicherung freiwillig beitreten, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag (im Zeitpunkt des Eintritts der Klägerinnen DM 7.920,--) nicht übersteigt. Da die Klägerinnen nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG mit ihrem Einkommen unter dieser Grenze bleiben und auch nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO bezeichneten Personen gehören, hängt die Entscheidung davon ab, ob sie Empfänger von Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten sind. Das ist zu bejahen. Die ihnen von der BfA bewilligten Renten werden zwar - auf Grund einer Vereinbarung mit den Klägerinnen - an das Mutterhaus gezahlt. Eine Abtretung der Bezüge gemäß § 119 Nr. 2 RVO ist jedoch nicht erfolgt. Die Klägerinnen haben noch den Anspruch auf Rente, sie müßten ihn gegebenenfalls in Streitfällen der BfA gegenüber geltend machen (ähnlich BSG 13, 76 bzgl. Ordensschwe-



stern als Lehrerinnen). Als Inhaberinnen des Rentenanspruchs sind sie die "Empfänger" der Rente i.S. des § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO.

Das Recht zur freiwilligen Versicherung nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO setzt auch nicht voraus, daß die betreffenden Personen vorher in der Krankenversicherung pflichtversichert waren. Im Gegensatz zu § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO, der für die Pflichtkrankenversicherung der Rentner eine bestimmte Vorversicherungszeit verlangt, enthält § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO für ihren freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung keine solche Einschränkung. Vielmehr soll das Beitrittsrecht nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO gerade den Rentnern zugute kommen, denen die Vorversicherungszeiten zur Krankenversicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO fehlen. Die von der Beklagten in ihrer Revisionsbegründung angeführten Materialien über die Entstehung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 ergeben eindeutig, daß die von einer Vorversicherungszeit handelnden Darlegungen sich nicht auf § 176 Abs. 1 Nr. 4, sondern auf § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO beziehen. Es sollte, wie sich aus der Bundestags-Drucksache Nr. 2256, II. Wahlperiode 1953, ergibt, durch die Änderungen des § 176 RVO den Rentnern, die wegen fehlender Vorversicherungszeit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts eingeräumt werden. Es mögen vielleicht - wie die Revision meint - gewisse Gründe dafür sprechen, Personen, die - wie die Klägerinnen - vor dem Rentenbezug nach § 172 Abs. 1 Nr. 6 RVO in der Krankenversicherung versicherungsfrei waren, auch nach ihrem Ausscheiden aus der Tätigkeit und während des Bezugs einer Rente wie bisher versicherungsfrei zu lassen und ihnen auch kein Recht auf freiwillige Versicherung zu geben. Dem steht aber, wie dargelegt, Wortlaut und Sinn des Gesetzes entgegen, der solche Fälle nicht von der freiwilligen Versicherung ausschließt.

Für die Versicherung der Klägerinnen ist die Beklagte zuständig. Wie Peters, Handbuch der Krankenversicherung, § 176



- 6 -

Anm. 5d, zutreffend ausführt, darf sich der Rentenempfänger nur bei der Krankenkasse weiterversichern, der er während des letzten Beschäftigungsverhältnisses oder vor Stellung des Rentenanspruchs angehört hat. Wenn aber, wie hier, wegen Versicherungsfreiheit keine Vorversicherung bestanden hat, muß die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse die freiwillige Versicherung durchführen (vgl. § 238 RVO).

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)